Bezirksregierung Münster

Umweltinspektionsbericht



Veröffentlicht am: 09.03.2022 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0875785-2820/0023.B

Anlagenbetreiber:

Evonik Operations GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Zentrale Kälteanlage

Standort:

Paul-Baumann-Str.1, 45772 Marl

Datum der Überwachung: 25.11.2021 Dauer der Überwachung: 3,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster, Dezernat 53

Umfang der Überwachung:

Mantelbogen, Checklisten, Vor-Ort-Besichtigung

Grundlagen der Überwachung:

AwSV, Umweltmanagement, 42. BlmSchV

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein Geringfügige Mängel¹: nein Erhebliche Mängel²: ja Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Bei einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fehlt eine ausreichend dichte Rückhaltung. Übergangsmaßnahmen wurden im Revisionsschreiben angeordnet. Der Betreib hat bereits mit den Sanierungsmaßnahmen begonnen.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00dfe gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Die Beseitigung dieser M\u00e4ngel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschlie\u00dfender Vollzugsmeldung zu fordern. Die M\u00e4ngelbeseitigung soll zeitnah vor Ort \u00fcberpr\u00fcft und dokumentiert werden.

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung Münster



³ Schwerwiegende M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00dBe gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Eine Beseitigung dieser M\u00e4ngel durch den Betreiber ist unverz\u00fcglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu pr\u00fcfen. Die M\u00e4ngelbeseitigung ist zeitnah zu \u00fcberpr\u00fcfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.